

Gültig ab: 07.06.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosenversicherung
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
§ 25 SGB III
Beschäftigte

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2022

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2970) ist das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV („Anfrageverfahren“) weiterentwickelt worden. Eine für die BA wesentliche Änderung ist, dass das Statusfeststellungsverfahren (sowohl das optionale als auch das obligatorische) ab 01.04.2022 auf die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit beschränkt ist, § 7a Abs. 2 Satz 1 SGB IV (sog. Elementenfeststellung). Eine Entscheidung über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung erfolgt nicht mehr.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in dem Zusammenhang das Rundschreiben zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen aktualisiert.

Die Änderungen wurden in der FW nachvollzogen.

- FW.1.5.1
- FW.1.5.2

Zudem wurden Ausführungen zum Beschäftigungsverhältnis, selbständigen Tätigkeit und mitarbeitenden Gesellschaftern konkretisiert.

- FW 25.1.1
- FW 25.1.4
- FW 25.1.5.2
- WDB 25.1.1

Gesetzestext

§ 25 SGB III - Beschäftigte

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Die folgenden Personen stehen Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich:

1. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen und
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).

(2) Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst oder Zivildienst als nicht unterbrochen. Personen, die nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienst Leistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, wenn sie den Einsatzunfall in einem Versicherungspflichtverhältnis erlitten haben.

§ 451 SGB III - Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 findet grundsätzlich nur Anwendung auf Ausbildungen, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen werden. Wurde die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und wurden

1. Beiträge gezahlt, gilt § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab Beginn der Beitragszahlung,
2. keine Beiträge gezahlt, gilt § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber mit Zustimmung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers Beiträge zahlt.

Auszug aus dem SGB IV

§ 7 SGB IV - Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und
2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist. Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. Bis zum 31. Dezember 2024 werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) ...

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung

(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Eine Beschäftigung gilt auch als fortbestehend, wenn Arbeitsentgelt aus einem der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben bezogen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wird. Satz 1 gilt auch nicht für die Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wird vermutet, dass ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt für den Zeitraum von drei Monaten bestanden hat.

§ 14 SGB IV - Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden, soweit sie 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen.

(2) Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung. Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart.

(3) Wird ein Haushaltsscheck (§ 28a Absatz 7) verwendet, bleiben Zuwendungen unberücksichtigt, die nicht in Geld gewährt worden sind.

Inhalt

Änderungen.....	2
Aktualisierung, Stand 06/2022	2
Gesetzestext.....	3
§ 25 SGB III - Beschäftigte	3
§ 451 SGB III - Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	3
§ 7 SGB IV - Beschäftigung.....	3
§ 14 SGB IV - Arbeitsentgelt.....	5
Inhalt.....	6
Fachliche Weisungen.....	7
25.0 Allgemeines	7
25.1 Beschäftigungsverhältnis	7
25.1.1 Elemente des Beschäftigungsverhältnisses	7
25.1.2 Beschäftigung zur Berufsausbildung	8
25.1.3 Außerbetriebliche Ausbildung	8
25.1.4 Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit	9
25.1.5 Bestimmte Personengruppen.....	9
25.1.5.1 Mitarbeitende Familienangehörige.....	9
25.1.5.2 Gesellschafter, Geschäftsführer einer GmbH.....	10
25.1.5.3 Beschäftigte im künstlerischen Bereich.....	12
25.1.5.4 Gesundheitsberufe	12
25.1.5.5 Heimarbeiter	13
25.1.5.6 Zivilpersonal nach dem Sekundierungsgesetz	13
25.1.5.7 Pflegepersonen, die zeitlich begrenzt eingesetzt werden..	13

Fachliche Weisungen

25.0 Allgemeines

Die Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes ein. Die Beitragszahlung allein begründet kein Versicherungspflichtverhältnis.

25.1 Beschäftigungsverhältnis

(1) Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist eine Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses ist weitreichender als der des Arbeitsverhältnisses; er umfasst auch Fälle, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht vorliegt (z. B. GmbH-Geschäftsführer).

(2) Versicherungspflichtig sind grundsätzlich nur Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Zur Berufsausbildung Beschäftigte sind versicherungspflichtig, auch wenn ihnen kein oder nur ein geringes monatliches Entgelt gezahlt wird.

(3) § 7 Abs. 4 SGB IV legt fest, dass illegal oder ohne Aufenthaltserlaubnis beschäftigte Ausländer widerlegbar für die Dauer von drei Monaten beschäftigt sind. Kann der Arbeitgeber den gegenteiligen Beweis führen, ist diese Beschäftigungszeit maßgebend.

25.1.1 Elemente des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Das Beschäftigungsverhältnis ist ein zweiseitiges Rechtsverhältnis. Zu den wesentlichen Merkmalen gehört die freiwillige Arbeit aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages und die damit verbundene persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber. **in Bezug auf Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung, sowie die Weisungsgebundenheit (Direktionsrecht) und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.** Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander noch müssen sie kumulativ vorliegen. Eine persönliche Abhängigkeit kann daher auch allein durch die funktionsgerecht dienende Eingliederung in einen Betrieb gekennzeichnet sein

(2) Es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse, nicht auf die vertragliche Gestaltung der Tätigkeit an. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien ausdrücklich vereinbaren, dass weder Sozialversicherungspflicht noch ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

[Weitere Informationen \(sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Honorarärzten und Honorarpflegekräften in stationären Pflegeeinrichtungen\)](#)

25.1.2 Beschäftigung zur Berufsausbildung

(1) Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 sind Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, versicherungspflichtig; die Berufsausbildung muss zur betrieblichen Ausbildung gehören. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Auszubildende, d.h. Personen, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) geschlossen wird.

(2) Versicherungspflichtig sind auch die Personen, die an einer beruflichen Fortbildung oder beruflichen Umschulung in einem Betrieb teilnehmen (§ 7 Abs. 2 SGB IV). Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen. Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

(3) Die Voraussetzungen des § 25 erfüllen nur berufliche Ausbildungen/berufliche Bildungen, die überwiegend einen Bezug zur Arbeitswelt haben, nicht dagegen die mit überwiegend schulischem Charakter.

(4) Außer den Auszubildenden unterliegen auch sonstige Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden (z. B. Praktikanten), der Versicherungspflicht.

(5) Studenten der dualen Studiengänge sind für die gesamte Zeit des Studiums (Studien- und Praktikumszeit) in die Arbeitslosenversicherung einbezogen; sie werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Weitere Informationen (Rundschreiben der Spitzenverbände zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten vom 23.11.2016)

(6) Gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nun auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an praxisintegrierten Ausbildungsgängen in die Versicherungspflicht einbezogen. Praxisintegrierte Ausbildungsgänge sind solche, bei denen sich Abschnitte des schulischen Unterrichts mit Abschnitten der praktischen Ausbildung abwechseln. Versicherungspflicht besteht während der gesamten Dauer der Ausbildung.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird und Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung besteht.

Versicherungspflicht besteht grds. nur für Ausbildungen, die nach dem 30.06.2020 begonnen wurden (§ 451 Abs. 1 Satz 1). Versicherungspflicht besteht auch (§ 451 Abs. 1 Satz 2), wenn die Ausbildung vor dem 30.06.2020 begonnen wurde und

- Beiträge gezahlt wurden und zwar ab Beginn der Beitragszahlung oder
- keine Beiträge gezahlt wurden, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber mit Zustimmung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers Beiträge zahlt.

25.1.3 Außerbetriebliche Ausbildung

(1) Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Berufsausbildung in diesem Sinne ist nur die Erstausbildung.

(2) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Berufsausbildung von einer verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtung durchgeführt wird, deren Betriebszweck und alleiniger Gegenstand ihrer Tätigkeit die Vermittlung von Ausbildung ist und die Ausbildung bei der verselbständigten Bildungseinrichtung nicht im Rahmen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung geschuldet wird.

(3) Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen werden auch nicht dadurch zu Beschäftigungen, weil ein Teil der Ausbildung durch praktische Tätigkeit (Betriebspraktikum) in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgeführt wird.

(4) Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben siehe

Weitere Informationen (Übersicht zur Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung)

25.1.4 Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit

Eine selbständige Tätigkeit ist **u.a.** gekennzeichnet durch

- fehlende Weisungsgebundenheit,
- Tätigwerden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung,
- **Tragen des unternehmerischen Risikos sowie die eigenständige Entscheidung über**
 - **Honorar bzw. Vergütung,**
 - **Einsatz von Kapital, Maschinen und sonstiger eigener Betriebsmittel**
 - **Einsatz von eigenem Personal anstelle der persönlichen Leistungserbringung**

Weitere Informationen (Rundschreiben der Spitzenverbände zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022, Ziffer 3.2.11.2)

25.1.5 Bestimmte Personengruppen

25.1.5.1 Mitarbeitende Familienangehörige

(1) Durch verwandtschaftliche Beziehungen wird ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht ausgeschlossen. Das Lebensalter und der Beweggrund für die Aufnahme der Beschäftigung unter Angehörigen sind unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, ob der mitarbeitende Angehörige wirtschaftlich auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Je enger die persönlichen gegenseitigen Beziehungen sind, umso eher kann eine Mitarbeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses angenommen werden.

(2) Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Angehörigen (Verlobte, (getrennte) Lebensgefährten, (geschiedene) Ehegatten, Verwandte, Schwägerte, sonstige Familienangehörige, § 16 SGB X) kann nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen angenommen werden, wenn

- der Angehörige in den Betrieb des Arbeitgebers wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert ist und die Beschäftigung tatsächlich ausübt,
- der Angehörige dem Weisungsrecht des Arbeitgebers – wenn auch in abgeschwächter Form – unterliegt,
- der Angehörige anstelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt ist,
- ein der Arbeitsleistung angemessenes Arbeitsentgelt vereinbart ist und auch regelmäßig gezahlt wird,
- von dem Arbeitsentgelt regelmäßig Lohnsteuer entrichtet wird und
- das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht wird.

Bei Ehegatten, Lebenspartnern und Abkömmlingen wird das sog. obligatorische Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. **An, durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, bis zum 31.03.2022 getroffene Statusentscheidungen und die bis dahin noch verbundene Entscheidung über die Versicherungspflicht ist die BA leistungsrechtlich gebunden.** In diesen Fällen sind keine weiteren Feststellungen zum Versichertenstatus von den Agenturen anzustellen.

An nach dem 31.03.2022 getroffene Statusfeststellungen ist die Bindungswirkung auf die Feststellung des Status (abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit) beschränkt. Eine Entscheidung über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung trifft die BA im Leistungsfall – unter Berücksichtigung der Arbeitsbescheinigung - eigenständig, siehe hierzu FW § 336.

(3) Der eheliche Güterstand zwischen Ehegatten hat unmittelbar keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung beim Ehegatten. Wenn dagegen der Betrieb aufgrund der güterrechtlichen Regelungen und Vereinbarung zum gemeinschaftlichen Eigentum bzw. Gesamtgut der Ehegatten gehört, kann das auf die Beurteilung der Versicherungspflicht Auswirkungen haben.

(4) Familienhafte Mithilfe kann kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründen. Familienhafte Mithilfe ist gekennzeichnet dadurch, dass

- Leistung und Gegenleistung in keinem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen, insbesondere die Bezahlung vom üblichen Durchschnitt abweicht,
- die Tätigkeit unregelmäßig ausgeführt wird.

[Weitere Informationen \(Beispiel für familienhafte Mithilfe\)](#)

Weitere Informationen (Rundschreiben der Spitzenverbände zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022, Anlage 4)

25.1.5.2 Gesellschafter, Geschäftsführer einer GmbH

(1) Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine in einer GmbH beschäftigte Person zugleich Gesellschafter der GmbH ist. Mitarbeitende Gesellschafter können in einem abhängigen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH stehen. Das ist immer dann der Fall, wenn der Gesellschafter

- funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilnimmt,
- für die Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhält und

- keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft kraft seines Kapitalanteils oder kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag geltend machen kann.

Bei Gesellschaftern/Geschäftsführern wird das obligatorische Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. An, durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, bis zum 31.03.2022 getroffene Statusentscheidungen und die bis dahin noch verbundene Entscheidung über die Versicherungspflicht ist die BA leistungrechtlich gebunden. In diesen Fällen sind weitere Feststellungen zum Versichertenstatus von der Agentur nicht erforderlich. An nach dem 31.03.2022 getroffene Statusfeststellungen ist die Bindungswirkung auf die Feststellung des Status (abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit) beschränkt. Eine Entscheidung über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung trifft die BA im Leistungsfall – unter Berücksichtigung der Arbeitsbescheinigung - eigenständig, siehe hierzu FW § 336.

(2) Verfügt ein Gesellschafter/Geschäftsführer über mindestens 50 v.H. des Stammkapitals oder kann er aufgrund besonderer Vertragsvereinbarung die Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern (Sperrminorität), hat er einen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft (z. B. kann er für ihn nachteilige Beschlüsse verhindern). Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis scheidet in solchen Fällen von vornherein aus.

(3) Geschäftsführer die nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind (Fremdgeschäftsführer), stehen in einem abhängigen und damit versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Danach kann allein aus der weisungsfreien Ausführung einer fremdbestimmten Arbeit nicht auf eine selbständige Tätigkeit geschlossen werden. Der Fremdgeschäftsführer ist ansonsten in einer nicht von ihm selbst gegebenen Ordnung des Betriebes eingegliedert und darf auch nur im Rahmen des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterbeschlüsse handeln und unterliegt der Überwachung der Gesellschafter (§ 46 GmbH-Gesetz). Das gilt auch, wenn die Gesellschafter von ihrer Überwachungsbefugnis keinen Gebrauch machen. An der Versicherungspflicht ändert sich auch nichts, wenn der Fremdgeschäftsführer gegenüber den Arbeitnehmern die Funktion des Arbeitgebers ausübt.

(4) Familiäre Verbundenheit oder Rücksichtnahme bei mitarbeitenden Angehörigen in einer Familien-GmbH ist nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil BSG vom 29.8.2012 - B 12 KR 25/10 R) grundsätzlich nicht mehr geeignet, die Rechtsmacht, wie sie sich nach dem Gesellschaftsrecht ergibt, gänzlich zu verneinen. Insofern scheidet eine Selbständigkeit, die sich aus den - im Einvernehmen mit den Familienangehörigen - gelebten Verhältnissen ergibt, mit Blick auf zwar bestehende, jedenfalls bis zu einem ungewissen Konfliktfall tatsächlich aber nicht ausgeübte Kontroll- und Weisungsrechte, aus. Bei mitarbeitenden Angehörigen in einer Familien-GmbH liegt grundsätzlich ein abhängiges und damit sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände am 09.04.2014, TOP 1 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern, Fremdgeschäftsführer und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH sowie Geschäftsführern einer Familien GmbH) und

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 20./21.11.2013, TOP 2 zur Familien-GmbH

25.1.5.3 Beschäftigte im künstlerischen Bereich

(1) Schauspieler stehen den Produktionsfirmen nicht immer über die gesamte Drehzeit zur Verfügung.

Für die Frage, ob eine Beschäftigung vorliegt, ist allein maßgebend, für welche Tage die Vereinbarung eine Arbeitsleistung oder Verfügungsbereitschaft des Schauspielers tatsächlich vorsieht.

Hierbei ist neben den konkreten Drehtagen zwischen „exklusiver“ und „prioritärer“ Verpflichtung sowie zwischen termingebundenen und terminungebundenen Drehvorbereitungs- und Nachbereitungsarbeitsleistungen zu unterscheiden.

In folgenden Zeiten besteht eine Beschäftigung:

- in der Zeit der exklusiven Verpflichtung
- in Zeiten der prioritären Verpflichtung, solange der Arbeitgeber sein Verfügungs- und Dispositionsrecht nicht aufgibt
- bei konkret vereinbarten termingebundenen Drehvorbereitungs- und Nachbereitungsarbeitsleistungen.

Terminungebundene Arbeitsleistungen zählen dagegen nicht zu den Beschäftigungszeiten.

Die vorgenannten Grundsätze gelten analog für vergleichbar beschäftigte Film- und Fernsehproduzenten (z.B. Kameraleute).

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 21.11.2018 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Film- und Fernsehschauspielern – TOP 5 und

Weitere Informationen (Rundschreiben der Spitzenorganisationen zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022, Anlage 1, Ziffer 3)

(2) Künstlerisch Tätige müssen nicht unbedingt in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Für Beschäftigte in den Bereichen Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter und Film- und Fernsehproduktionen hat die Rechtsprechung sozialversicherungsrechtliche Grundsätze entwickelt, mit denen die Statusbestimmung für eine große Anzahl von Tätigkeiten einheitlich vorgenommen werden kann. Die Ergebnisse sind in einem Abgrenzungskatalog zusammengefasst worden.

Weitere Informationen (Rundschreiben der Spitzenorganisationen zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022, Anlage 1)

25.1.5.4 Gesundheitsberufe

(1) Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) werden die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ab 01.01.2020 zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt.

Die Auszubildenden in der beruflichen Pflegeausbildung stehen den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich (§ 19 Abs. 1 Satz 2 PflBG).

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 21.03.2019, TOP 2 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Auszubildenden in der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz)

(2) Durch das Hebammenreformgesetz (HebRefG) erfolgt die Ausbildung zur Hebamme seit dem 01.01.2020 in Form eines dualen Studiums. Es besteht daher Versicherungspflicht gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

Wer seine Ausbildung vor dem 31.12.2022 noch auf Grundlage des 6 Abs. 3 HebammenG begonnen hat, kann diese bis zum 31.12.2027 auf dieser Grundlage abschließen. Während dieser Zeit besteht Versicherungspflicht unter den Voraussetzungen des § 451.

25.1.5.5 Heimarbeiter

(1) Heimarbeiter sind Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- und Hilfsstoffe eigenverantwortlich beschaffen (§ 12 Abs. 2 SGB IV). Heimarbeiter sind Arbeitnehmer (§ 13) und damit versicherungspflichtig nach § 25 Abs. 1.

(2) Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und sonstige nach § 1 Abs. 2 Satz 1 a und c HAG gleichgestellte Personen werden nicht in die Arbeitslosenversicherung mit einbezogen.

(3) Bei der Abgrenzung zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern kommt es darauf an, ob jemand nur mit Familienangehörigen bzw. allein arbeitet oder aber fremde Hilfskräfte beschäftigt. Personen, die allein oder ausschließlich mit ihren Familienangehörigen arbeiten, sind als Heimarbeiter anzusehen. Beschäftigten Gewerbetreibende dagegen fremde Hilfskräfte, sind sie dem Personenkreis der Hausgewerbetreibenden zuzurechnen. Die Zahl der fremden Hilfskräfte spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

25.1.5.6 Zivilpersonal nach dem Sekundierungsgesetz

(1) Die Entsendung von Zivilpersonal im Wege der Sekundierung in internationale Einsätze zur Krisenprävention durch die Bundesrepublik Deutschland wird durch das Sekundierungsgesetz sozialrechtlich abgesichert. Die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit bei der Einrichtung entspricht den Grundsätzen eines faktischen Arbeitsverhältnisses

(2) Der Zeitraum einer Sekundierung wird der Zeit eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem Recht der Arbeitsförderung gleichgestellt (§ 11 Abs. 1 SekG).

(3) Die Zeit des Einsatzes kann mit dem Arbeitsvertrag oder Sekundierungsvertrag nachgewiesen werden.

25.1.5.7 Pflegepersonen, die zeitlich begrenzt eingesetzt werden

Pflegepersonen werden regelmäßig von Agenturen zeitlich begrenzt und aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen in Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime vermittelt, um dort Krankheits- bzw. Urlaubsvertretungen zu übernehmen oder sonstige außergewöhnliche Arbeitsbelastungen zu kompen-

sieren. Sie sind in die jeweilige Einrichtung eingegliedert und tragen kein unternehmerisches Risiko. Sie stehen, wie das von ihnen vertretene Stammpersonal, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV.

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 08./09.05.2012, TOP 1 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von zeitlich begrenzt eingesetzten Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen)

[zurück zur FW 25.1.1](#)

25.1.1 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Honorarärzten und Honorarpflegefachkräften in stationären Pflegeeinrichtungen

Bei der Beurteilung der Tätigkeit von sog. Honorarärzten und Honorarpflegefachkräften in stationären Pflegeeinrichtungen gelten keine abweichenden Maßstäbe für die Beurteilung des Vorliegens einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind auch hier

- eine Tätigkeit nach Weisungen und
- eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Eine abhängige Beschäftigung setzt nach ständiger BSG Rechtsprechung voraus, dass der Arbeitnehmer persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit gekennzeichnet durch

- das eigene Unternehmerrisiko,
- das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte,
- die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und
- die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich – auch bei Honorarärzten und Honorarpflegefachkräften in stationären Pflegeeinrichtungen – danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Es kommt insbesondere nicht,

- auf die Einordnung von Honorarverträgen durch die Arbeitsgerichte,
- auf die Verkehrsanschauung oder
- auf einen etwaigen Fachkräftemangel im Gesundheitswesen an.

Auch die Honorarhöhe stellt kein maßgebliches Abgrenzungskriterium dar. Sie kann zwar als Indiz für eine selbstständige Tätigkeit gewertet werden, wenn das vereinbarte Honorar deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten abhängig Beschäftigten liegt und dadurch Eigenvorsorge zulässt. Es handelt sich dabei aber auch nur um eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien.

[zurück zur FW 25.1.5.1](#)

25.1.5.1 Beispiel familienhafte Mithilfe

Die studierende Tochter eines Unternehmers erledigt neben ihrem Studium die Buchhaltung des Unternehmens. Sie arbeitet immer dann, wenn es ihr Studium zulässt. Als Gegenleistung erhält sie einen überdurchschnittlich hohen Lohn für die Tätigkeit.